

## Apparat zur Bestimmung des in Wasser gelösten Sauerstoffs.

Nach

Dr. G. Romyn.

Man lässt das Wasser durch den unteren Hahn in die Pipette fliessen, bis der vier- bis fünffache Inhalt durch den oberen Hahn abgeflossen ist. Man kann dieses bei Druckwasserleitungen einfach durch die Verbindung mit einem Hahne ausführen; für die Untersuchungen des Flusswassers verbindet



Fig. 197.

man die Pipette zweckmäßig mit einer Flasche nach Boot oder man saugt mit einer Pumpe das Wasser nach. Wenn die Pipette gefüllt ist, schliesst man die Hähne, schleudert die obere Messerröhre aus und füllt in dieselbe 1 cc einer Flüssigkeit, die 12 g Manganchlorür und 8,5 g Jodkalium auf 100cc enthält. Durch Öffnen des oberen und unteren Hahnes lässt man die Flüssigkeit in die Pipette hineinfliessen, mischt durch Umschütteln und fügt dann auf nämliche Weise nach einander je 1 cc Seignettesalzlösung, spec. Gew. 1,255 und 1 cc Natronlauge, spec. Gew. 1,105 zu. Die gemischten Flüssigkeiten überlässt man 10 Minuten der Ruhe, die alkalische Manganatratlösung bindet den gelösten Sauerstoff und macht beim nachhaltigen Ansäuern mit 1 cc Salzsäure, spec. Gew. 1,126 aus dem Jodkalium eine dem Sauerstoff äquivalente Menge Jod frei. Man entleert dann die Pipette in einen Kolben und titriert das Jod mit Thiosulfat und Stärkelösung. Durch Berechnung erfährt man hieraus den genauen Gehalt des Wassers an Sauerstoff, wenn man nur von dem Inhalt der Pipette für die Berechnung der verwendeten Menge Wasser 4 cc abzieht. (Zu beziehen von Greiner & Friedrichs, Stützerbach i. Thür.)

## Das österreichische Patentgesetz und die chemische Industrie.

Von

Dr. Schanze in Dresden.

Unter obiger Überschrift haben Max Wagner, Mitinhaber und Dr. Julius Ephraim, Chemiker der Firma M. M. Rotten in Berlin im laufenden Jahrgange der „Deutschen Chemiker-Zeitung“ und der „Österreichischen Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz“ eine Untersuchung veröffentlicht, deren In-

halt zu erheblichen Bedenken Anlass gibt. Die genannten Autoren kommen zu Ergebnissen, welche die Vorschriften des neuen österreichischen Patentgesetzes vom 11. Januar 1897 über die Voraussetzungen und Wirkungen der Patentertheilung als wenig zweckmässig und die Interessen der chemischen Industrie deshalb als gefährdet erscheinen lassen. Ich glaube, dass bei richtiger Auslegung des Gesetzes keinerlei Grund zu solch' ungünstiger Auffassung gegeben ist. Bei der Bedeutung des in Rede stehenden Gegenstandes ist es wohl angezeigt, diese abweichende Meinung weiteren Kreisen kundzugeben.

Wagner und Ephraim machen dem österreichischen Gesetze in erster Linie den Vorwurf, dass in Abweichung vom deutschen Gesetze bei Feststellung der Erfordernisse der Patentfähigkeit zu mild verfahren sei, dass infolge davon der für die Technik unütze Ballast vom Patentschutze nicht genügend ferngehalten werde. Das österreichische Gesetz begünstige, sagen sie, mehr als billig die Umgehungspatente, die werthlosen Erfindungen.

Prüfen wir, ob dieser Vorwurf gerechtfertigt ist.

Das deutsche Gesetz bestimmt: „Patente werden ertheilt für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwerthung gestatten.“ Das österreichische Gesetz schreibt vor: „Unter dem Schutze dieses Gesetzes stehen neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Anwendung zulassen.“ Handelt es sich nur um einen verschiedenen Ausdruck des nämlichen Gedankens, oder liegen inhaltlich von einander abweichende Normen vor? Wagner und Ephraim beantworten diese Frage im Sinne der letzten Alternative. Ich glaube mit Unrecht.

Das Wort „zulassen“ soll milder sein als das Wort „gestatten“. Das ist schwerlich richtig. Mein Sprachgefühl ist wenigstens nicht so fein, um den bezeichneten Unterschied zu empfinden.

Aber weiter, die Hauptsache: Das österreichische Gesetz verlange keine gewerbliche „Verwerthbarkeit“, sondern lediglich eine gewerbliche „Anwendbarkeit“. Daraus ergibt sich nach Ansicht unserer Gegner folgende Consequenz.

„Bei chemischen Processen spielt die Ausbeutemenge des zu erhaltenden Productes eine grosse Rolle. Wenn ein Verfahren — den gleichen Werth des Ausgangs vorausgesetzt — nur die Hälfte der Menge der Verbindung liefert, die nach einem andern schon bekannten Process erhalten wird, so kann die Arbeitsmethode eine gewerbliche Verwer-